

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kinderfreunde Vierkirchen e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Vierkirchen, Landkreis Dachau, Bayern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für Belange von Kindern ein.
2. Der Verein ist gemeinnützig.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
5. Stärkung der Mitgliedergemeinschaft durch gemeinsame Aktionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person der Gemeinde Vierkirchen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Personen anderer Gemeinden können auf Antrag aufgenommen werden. Über diesen Antrag wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Gesamtvorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. grob oder wiederholt gegen die Regelungen der Satzung, insbesondere § 2, verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung beim Gesamtvorstand Berufung einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Durch die Aufnahme im Verein erkennt das Mitglied automatisch die Satzung und den Zweck des Vereins an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Arbeit ehrenamtlich zu leisten.
4. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Zur Einführung eines Mitgliedsbeitrags sowie für die Festlegung oder Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags bedarf es eines Beschlusses.

ses der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Generalversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden hierfür mindestens 1 Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Über Termin, Ort und Tagesordnung beschließt der Gesamtvorstand. Anträge von Mitgliedern, die bis 14 Tage vor der Generalversammlung eingegangen sind, müssen in der Generalversammlung behandelt werden.
2. Die Aufgaben der Generalversammlung sind
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Gesamtvorstand
 - Gemeinsam mit dem Gesamtvorstand über anstehende Aktionen abstimmen
 - Über die Einführung und Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmen

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Fachkundige Berater können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode im gegenseitigen Einvernehmen ernennen.
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Projektgruppe die jeweiligen Leiter der Projekte.
4. Der Gesamtvorstand darf ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Betrag verfügen, welcher bei der Generalversammlung festgelegt wurde, solange

es den Bestimmungen des Vereins nicht widerspricht und nicht eigennützig für den Gesamtvorstand ist.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht; beigezogene fachkundige Berater sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse des Gesamtvorstands sollen durch den Schriftführer schriftlich festgehalten werden. Beschlüsse können auch mündlich oder im Umlaufverfahren (schriftlich, in Textform, per E-Mail oder mit sonstigen Kommunikationsmedien) gefasst werden.

§ 8 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied (im Sinne von § 26 BGB) vertritt einzeln.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder (im Sinne von § 26 BGB) oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise, generell oder für den Einzelfall, befreit werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder diese schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragt oder - wenn es das Vereinsinteresse erfordert – auf Veranlassung des Gesamtvorstandes selbst.
2. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann noch während der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Zu jeder Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder. Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt. Wählbar sind alle am Tage der Versammlung volljährigen Vereinsmitglieder; wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder! Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Schriftführers, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
5. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Kasse

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus Einnahmen der abgehaltenen Aktionen und Spenden aufgebracht.
3. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander sowie des Vereins und seiner Organe gegenüber den Mitgliedern ist – unbeschadet weitergehenden Versicherungsschutzes – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzung von Vereinseigentum und -besitz erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins, seiner Organe und Gehilfen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.
2. Ein Beschluss kann nur gültig gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung ein zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
4. In derselben Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, welche die im Rahmen der Auflösung erforderlichen Geschäfte abwickeln. Für die Liquidatoren gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Vierkirchen mit der Maßgabe zu überweisen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2018 errichtet.

Unterschriften von – auf der Mitgliederversammlung anwesenden – Mitgliedern zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 BGB:

Name des Mitglieds in Druckschrift	Unterschrift
1 Hagn Brigitte	B. Hagn
2 FISCHER CHRISTINA	Chr. Fischer
3 Meinel Anita	Meinel Anita
4 Wiesenhütter Petra	Wiesenhütter Petra
5 Ackermann Wandy	A. Ackermann
6 Lösner Marianne	M. Lösner
7 Lang Kirsten	K. Lang
8 Baum Birgit	B. Baum
9 Bertold Ingrid	I. Bertold
10 Baum Günther	G. Baum
11 Stern Wolfgang	W. Stern
12 Andreas Kindel	A. Kindel
13 Marianne Kindel	M. Kindel
14 Thomas Griebel	T. Griebel
15 UWE BOSCH	Uwe Bosch
16 Jörg Kolbenschlag	J. Kolbenschlag
17 Jens Rabe	J. Rabe
18 Markus Steinbach	M. Steinbach

19	Anja Korsch	Anja Korsch
20	Margot Vichtböck Schudy	M. Vichtböck Schudy
21	Conke Olga	Conke
22	Beate Scheiba	Beate Scheiba
23	Gisela Haas	G. Haas
24	Georg Haas	G.
25	Alexander Ney	A. Ney
26	Holger Franzen	H. F.
27	Verena Franzen	V. Franzen
28	Madine Rimbach	M. Rimbach
29	Sandra Widhopf	S. Widhopf
30	Daniela Kolbenschlög	D. Kolbenschlög
31	Mirko Korsch - Markt	M. Korsch
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		